

Satzung

des Vereins „grips vereint“

Präambel

Der Verein der ehemaligen Stipendiaten und Stipendiatinnen („Alumni“) des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ der Joachim-Herz-Stiftung und der Robert-Bosch-Stiftung ist eine Gemeinschaft, die sich vorgenommen hat, etwas von der erhaltenen Förderung wieder an die Gesellschaft zurückzugeben. Das auf persönlichen Kontakten basierende Netzwerk soll den Alumni untereinander, den aktuellen Stipendiaten des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ und auch darüber hinaus unterstützend wirken. Durch das Engagement seiner Mitglieder bietet der Verein Möglichkeiten für die persönliche Weiterentwicklung, Hilfestellungen in Studiums- und Karrierefragen, Raum für gemeinsame Unternehmungen und weitere gemeinnützige Aufgaben. Die ideell verfolgten Ziele des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ sollen so fortgeführt und erweitert werden.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „grips vereint“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung, von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.3 Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die folgenden Aktivitäten:
 - a) die Förderung der multikulturell geprägten Gemeinschaft und Kommunikation der ehemaligen Stipendiaten des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ (die „Alumni“) und der Stipendiaten, z.B. durch den Aufbau einer elektronischen

- Plattform, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen und die Veranstaltung oder Unterstützung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen;
- b) Hilfestellungen und Beratungsangebote in Bezug auf, unter Anderem, Berufsausbildung und Studium für Stipendiaten und Alumni mit dem Ziel vielseitige Kenntnisse zu vermitteln bzw. zu erwerben um dadurch u.a. einen eigenen Urteilssinn ausprägen zu können.
 - c) Veranstaltung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen mit geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen wie zum Beispiel Konzerten und Ausstellungen
 - d) die bewusste Zusammenführung von Deutschen und in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, sowie die Förderung des Austausches der Kulturen und der Wissenserweiterung;
 - e) Unterstützung von Projekten zur Förderung der Satzungszwecke;
 - f) begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er im Rahmen des steuerlich Zulässigen Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.
- 3.3 Der Verein kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen und Rückstellungen bilden. Dies gilt insbesondere für geplante Veranstaltungen und Betriebsmittelrücklagen, die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig zu erfüllen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Stipendiat des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich

oder per E-Mail zu stellen. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- 4.3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen. Sie müssen nicht ehemalige Stipendiaten des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ sein. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 4.4 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen. Sie müssen nicht ehemalige Stipendiaten des Schülerstipendiums „grips gewinnt“ sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E- Mail zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die für verschiedene Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich hoch sein können. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragspflicht, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss oder den Erlass einer Beitragsordnung.
- 4.6 Mit der Aufnahme in den Verein wird das Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine fälligen Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
 - d) durch Ausschluss.
- 4.8 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- 4.9 Der Vorstand hat dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 4.10 Die offenen Forderungen von nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen bleiben auch nach Ausschluss bestehen. Auf die Beitreibung kann aus sachlichen Gründen verzichtet werden, insbesondere, wenn der ausstehende Betrag in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitreibung steht.

5. Organe und ihre Beschlussfassung

- 5.1 Der Verein hat zwei Organe:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) den Vorstand.
- 5.2 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen mindestens einmal pro Kalenderjahr, darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zu richten.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihre fälligen Beiträge bezahlt haben.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 6.5 Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgen Wahlen oder Abstimmungen geheim.
- 6.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen

und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).
- 7.2 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB („geschäftsführender Vorstand“). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.4 Soweit Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Beisitzer einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen.
- 7.5 Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds wird in einer Mitgliederversammlung über die Abberufung entschieden. Der Antrag muss schriftlich per Post oder E-Mail unter Beachtung der in der Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben an den Vorstand erfolgen. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- 7.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet über die interne Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten die notwendigen Vollmachten auch an Mitglieder erteilen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 7.8 Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
- 7.9 Der Vorstand hält Sitzungen ab, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sitzungen können auch per Telefon- oder

Videokonferenz (auch per Internet) abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstands können daneben im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung beteiligt und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

8. Satzungsänderungen, Auflösung

- 8.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der unter Angabe der Änderungen eingeladen wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung und treten erst dann in Kraft und sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sobald das Finanzamt schriftlich bestätigt hat, dass die Änderungen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- 8.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen wurde. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Ziffer 2.2. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.

zuletzt geändert am 25.01.2020